

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

25. Verordnung vom 05.11.1833 publ. 09.11.1833

an die Großherzogliche Cammer wiederum übergehen soll, so wird solches mit Beziehung auf die der Regierung desfalls zugegangene Höchste Verfügung, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

25) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 5. Nov., publ. den 9. Nov. 1833.

Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafen.

Da die gesetzlich bestimmte Dauer der Freiheitsstrafen von den Gerichten und in den Strafanstalten zum Theil nach abweichenden Grundsätzen berechnet worden ist, so wird, zur Begründung eines gleichmäßigen Verfahrens, mit Zustimmung des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts, zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht:

daß bei der Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen zu berechnen sind:

1) volle Jahre nach dem Kalender, dergestalt, daß der Kalender-Tag des Anfangs der Strafzeit auch den Tag des Endes derselben bestimmt;

2) Bruchtheile des Jahres nach Monaten so, daß ein halbes Jahr 6 Monaten gleich und ein viertel Jahr 3 Monaten gleich zu achten ist;

3) die Monate zu 30 Tagen und